

DENKMALPFLEGE INFORMATIONEN



Finanzielle Fördermöglichkeiten und Steuererleichterungen für denkmalpflegerische Maßnahmen

ANTRAG

① **auf Gewährung von Zuwendungen für die Erhaltung und Sicherung von Kunst- und Geschichtsdenkmälern**

Um Ihnen das Ausfüllen des Antrages zu erleichtern, sind diesem jeweils durch eingekreiste Ziffern gekennzeichnete Erläuterungen beigegeben. Bitte beachten Sie diese Erläuterungen auf S. 3 und füllen Sie den Antrag in Ihrem Interesse vollständig aus, um Verzögerungen bei der Bearbeitung des Antrages zu vermeiden.

② Über die Untere Denkmalschutzbehörde Landratsamt Stadt

an das
Bayer. Landesamt für Denkmalpflege



Redaktion: Dr. Bernd Vollmar, Prof. Dr. C. Sebastian Sommer,
Wolfgang Karl Göhner, Stephanie Eiserbeck, Dr. Astrid Hansen

Satz, Layout, Bildbearbeitung: Susanne Scherff

Abbildung Umschlag: Antrag auf Gewährung von Zuwendungen für die
Erhaltung und Sicherung von Kunst- und Geschichtsdenkmälern (Ausschnitt);
Baudenkmal (Aufn. BLfD, Michael Forstner)

Abbildungen S. 4: Dienststellen des BLfD, von links nach rechts,
Alte Münze München (Aufn. Joachim Sowieja, 1996); Königliche Villa
Regensburg (Aufn. Silvia Codreanu-Windauer, 2007); Schloss Seehof
(Aufn. Eberhard Lantz, 1997); Kloster Thierhaupten (Aufn. BLfD)

Gesamtherstellung: Fa. Kastner & Callwey Medien, 85661 Forstinning

Auflage: März 2008 (4000 Stück); Dezember 2008 (4000 Stück);
Juli 2009 (3000 Stück); Oktober 2010 (4000 Stück); Juli 2013 (8000 Stück);
August 2016 (8000 Stück)

© Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 2016

Inhalt

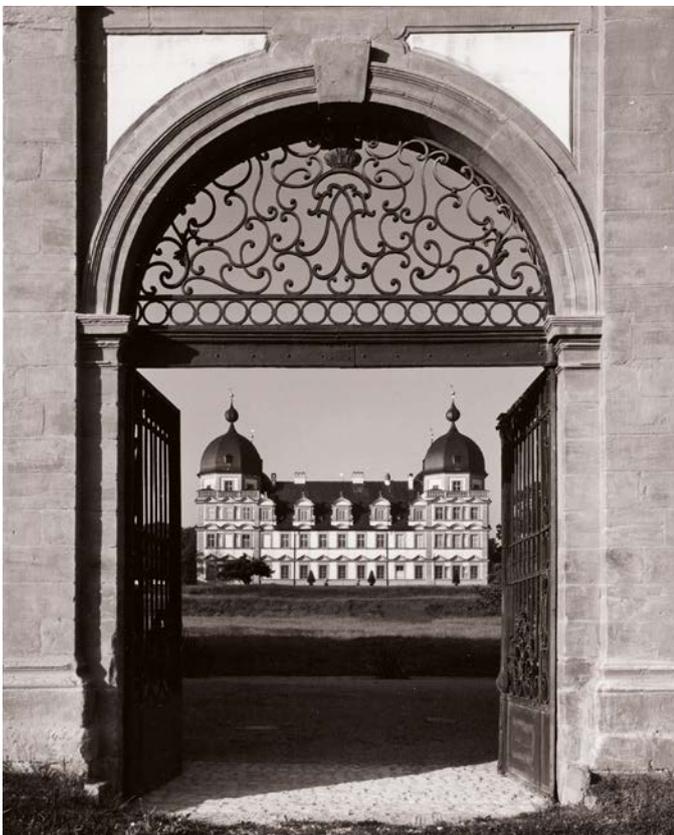
Vorworte	5
1 Vorbemerkung	6
2 Zuschüsse und Darlehen	7
2.1 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	7
2.1.1 Baudenkmalpflege	7
2.1.2 Bodendenkmalpflege	7
2.2 Entschädigungsfonds (E-Fonds)	9
2.3 Bayerische Landesstiftung	9
2.4 Kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden, Landkreise und Bezirke)	9
2.5 „National wertvolle Kulturdenkmäler“ des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien	10
2.6 Städtebauförderung	10
2.7 Dorferneuerung	11
2.8 Deutsche Stiftung Denkmalschutz	11
2.9 Kulturfonds Bayern	12
2.10 Wohnungsbauförderung	12
2.11 Bayerisches Modernisierungsprogramm	12
2.12 Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Förderbank	12
2.13 Weitere Fördermöglichkeiten	13
3 Steuererleichterungen	14
3.1 Einkommensteuergesetz	14
3.2 Grundsteuergesetz	14
3.3 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz	14
Liste der Ansprechpartner	15



München



Regensburg



Schloss Seehof



Thierhaupten

Vorworte

Immer noch sind viele Vorurteile in der Welt, wenn es um den Erhalt von Denkmälern geht. Die einen glauben, der Denkmalschutz bedeute die Käseglocke und das absolute Veränderungsverbot, die anderen halten die Kosten einer Denkmalinstandsetzung für unkalkulierbar und unzumutbar.

Die Wirklichkeit sieht anders aus: Denkmäler werden immer wieder verändert und einer neuen Nutzung angepasst. Kein Denkmalpfleger fordert die Erhaltung verfallener Deckenbalken und kein Denkmalpfleger hält einen auf dem Küchenofen gewärmten Ziegelstein für die denkmalgerechte Schlafzimmerheizung. Selbstverständlich gehört eine zeitgemäße Haustechnik zum Denkmal. Aber: Beim Denkmal müssen wir sensibel vom Vorhandenen ausgehen. Wir müssen mit und aus den Gegebenheiten der Geschichte das Neue formen. So tragen wir das Alte im Neuen in die Zukunft.

Hundertfach erwiesen ist, dass die Instandsetzung eines Denkmals nicht zwangsläufig teurer kommt als der Abbruch, die Entsorgung und der Neubau. Zudem gibt es eine Fülle von Möglichkeiten, den Denkmaleigentümern finanziell unter die Arme zu greifen.

Mit dem Konzept „Denkmalschutz und Denkmalpflege in Bayern 2020. Bewahren durch Erklären und Unterstützen“ der bayerischen Staatsregierung werden erstmals auch Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung von Maßnahmen der Bodendenkmalpflege eröffnet. Diese Möglichkeiten sind viel zu wenig bekannt!

Hier soll unsere Broschüre helfen. Sie gehört in die Hand aller Denkmaleigentümer, der kommunalen Baubehörden, der Unteren Denkmalschutzbehörden, der staatlichen Denkmalpfleger und der ehrenamtlichen Heimatpfleger, vor allem auch der Architekten, der Planer und aller Firmen, die in und mit Denkmälern arbeiten. Statt Denkmäler zu beseitigen, müssen wir Vorurteile beseitigen und Kenntnisse verbreiten.

Prof. Dipl.-Ing. Architekt Mathias Pfeil
Generalkonservator des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege

Bayern, so steht es in unserer Verfassung, ist ein Kulturstaat. Teil dieses Kulturstaates ist es, das bauliche und archäologische Erbe zu erhalten, zu bewahren und weiter zu entwickeln. Die Erfahrung zeigt, dass der Wille, diesen Auftrag zu erfüllen, durchaus vorhanden ist – allein die Finanzierung stellt manches Mal eine fast unüberwindbare Hürde dar. Deshalb ist es eine im wahrsten Sinne des Wortes „wertvolle“ Hilfe zu wissen, welche Möglichkeiten der Freistaat zur Förderung von denkmalpflegerischen Maßnahmen zur Verfügung stellt. So werden Bauherren gemeinsam mit Denkmalpflegern, Architekten und Ingenieuren in die Lage versetzt, historische Bausubstanz zu schützen und ihren Charakter zu bewahren, materiell und substanziell zu schützen und weiter zu entwickeln.

Wir freuen uns sehr darüber, dass diese Broschüre auf so großes Interesse stößt, dass es nun zu einer weiteren Neuauflage kommt. Wir wünschen uns, dass die hier aufgezeigten Fördermöglichkeiten weiterhin rege in Anspruch genommen werden – nicht nur im Interesse der unmittelbar betroffenen Eigentümer und Nutzer, sondern vor allem aus Respekt vor unserem baukulturellen Erbe.

Christine Degenhart, Architektin
Präsidentin der Bayerischen Architektenkammer

Der Freistaat Bayern ist geprägt von einer Vielzahl historischer Bauten und Denkmäler aus allen Epochen. Eben diese Bauwerke machen Bayern für seine Einwohner so lebenswert und für Gäste aus aller Welt so faszinierend. Um dieses historische bauliche Erbe in seinem heute bestehenden Umfang wirklich zu bewahren und langfristig zu sichern, ist gerade die Denkmalpflege wie kaum ein anderer Bereich des Bauwesens auf finanzielle Förderung angewiesen.

Denkmalpflegerische Maßnahmen dürfen nicht ausschließlich durch wirtschaftliche Erwägungen der Bauherren und Eigentümer geprägt sein. Die Bewahrung des baulichen und archäologischen Erbes ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Daher beteiligt sich die Allgemeinheit auch an deren Finanzierung. Im besten Fall entsteht dann ein Dreiklang aus fachlichem Engagement der Beteiligten, Wirtschaftlichkeit der angestrebten Bau-, Umbau- oder Sicherungsmaßnahme und öffentlicher finanzieller Unterstützung, um die Belange der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

Die hier vorliegende Broschüre zeigt die gesamte Bandbreite an Möglichkeiten auf, die zur finanziellen Förderung von Maßnahmen in der Denkmalpflege in Bayern zur Verfügung stehen.

Dr.-Ing. Heinrich Schroeter
Präsident der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

1. Vorbemerkung

In Bayern gibt es Förderprogramme, die der Erhaltung und Instandsetzung von Denkmälern dienen. Diese Programme werden in der Form von Satzungen, Richtlinien oder Verwaltungsvorschriften veröffentlicht. Die Förderung kann aus Zuschüssen oder aus günstigen Darlehen bestehen. Bei der Finanzierung einer Maßnahme wird fast immer eine gewisse Eigenbeteiligung des Denkmaleigentümers erwartet. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Förderung richtet sich nach der Zweckbestimmung des einzelnen Förderprogramms, nach den zur Verfügung stehenden Mitteln, nach der Zahl der vorliegenden Anträge, nach der Bedeutung des Objektes, nach der Bedeutung und der Dringlichkeit der denkmalpflegerischen Maßnahmen, häufig auch nach den finanziellen Verhältnissen des Eigentümers und den zu erwartenden Steuererleichterungen.

Die Bewilligung von Zuwendungen ist eine Ermessensentscheidung. Erst durch die Bewilligung oder durch die verbindliche Zusage entsteht ein Anspruch auf die Förderung. Zuwendungen für bereits abgeschlossene Maßnahmen sind nicht möglich, Zuwendungen für bereits begonnene Maßnahmen nur bei verbindlicher Zustimmung des Fördergebers.

Finanzierungshilfen und Steuererleichterungen für Maßnahmen an Denkmälern werden in der Regel nur gewährt, wenn diese Maßnahme vor Beginn mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) einvernehmlich abgestimmt ist. Für diese Abstimmung bieten sich vor allem die regelmäßigen Sprechstage des BLfD bei den Unteren Denkmalschutzbehörden (UDSchB) an (vgl. Verzeichnis der UDSchB: http://www.blfd.bayern.de/hinweis_denkmaleigentuemer/untere_denkmalschutzbehoerde/index.php und hier S. 15–18). Von diesen Behörden erhält der Bauherr auch die notwendige Baugenehmigung oder die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 6 und 7 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG). Auch wenn eine Baugenehmigung nicht erforderlich sein sollte, bedarf jede Maßnahme an einem Denkmal der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis. Dies gilt auch bei Eingriffen in ein Bodendenkmal. Auskünfte geben das BLfD und die UDSchB, ferner die in den einzelnen Richtlinien genannten Stellen.

Die wesentlichen Zuwendungen und Steuererleichterungen werden nachfolgend stichwortartig dargestellt. Weiterführende und jeweils aktuelle Informationen können unter den angegebenen Internetadressen abgerufen werden.

2. Zuwendungen und Darlehen

2.1 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

2.1.1 Baudenkmalpflege

Zweck

Unterstützung bei der Durchführung denkmalpflegerischer Maßnahmen.

Voraussetzungen

Denkmalpflegerisch bedingter Mehraufwand.

Maßnahmen

Restaurierung, Erhaltung und Sicherung von Denkmälern im Einvernehmen mit dem BLfD.

Zuwendungsempfänger

Eigentümer und sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) der Denkmäler und baulicher Anlagen im Ensemble. Für Bauwerke in staatlichem Eigentum sowie für bauliche Anlagen in der Nähe von Denkmälern können keine Zuwendungen bewilligt werden.

Art und Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Bedeutung und Dringlichkeit des Falls, der Leistungsfähigkeit des Eigentümers, nach der Zahl der vorliegenden Anträge und nach den jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Die Bewilligung kann an Auflagen geknüpft sein.

Zuständigkeiten

Das BLfD entscheidet über die vom Eigentümer über die UDSchB eingereichten Anträge.

Form und Inhalt des Antrags

Antragsformular erhältlich beim BLfD (auch: <http://www.blfd.bayern.de/medien/zuschussantrag2.pdf>) und UDSchB. Erwartet wird eine kurze Beschreibung der Maßnahme (einschließlich Fotos) und ihrer Finanzierung.

Maßgebende Bestimmungen

Art. 22 Abs. 1 DSchG und die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 13. November 2012, KWMBL. S. 366), geändert durch Bekanntmachung vom 19. November 2014 (KWMBL. S. 306).

2.1.2 Bodendenkmalpflege

Zweck

Unterstützung bei der Neuplanung zum Denkmalerhalt, bei der Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnah-

men, soweit dies der Feststellung von vermuteten Bodendenkmälern dient oder die Kosten den zumutbaren Rahmen überschreiten.

Voraussetzungen

Denkmalpflegerisch bedingter Mehraufwand. Abstimmung der Maßnahmen mit BLfD. Da Ausgrabungen zur Zerstörung des Bodendenkmals führen, kann eine finanzielle Unterstützung nur gewährt werden, um eine ggf. unzumutbare Belastung des Vorhabenträgers auszugleichen.

Maßnahmen

Umplanung zur Erhaltung und Sicherung von Denkmälern in situ. Maßnahmen zur Konservierung und Restaurierung. Zu Ausgrabungen und vorbereitenden Maßnahmen siehe unter 2.1.2.1 – 2.1.2.4.

Zuwendungsempfänger

Eigentümer und sonstige dinglich Verfügungsberechtigte der Bodendenkmäler in nichtstaatlichem Eigentum, insbesondere Private (mit Verbrauchereigenschaft nach § 13 BGB) und Kommunen, sofern die Vorhabenkosten nicht umlagefähig sind. Soweit nach Abzug eventueller Veräußerungsgewinne die Zumutbarkeit nicht gegeben ist, wird diese durch die öffentlichen Zuwendungen hergestellt. Entgangener Gewinn aus der Verwertung eines Bodendenkmals begründet keinen Anspruch auf Zuwendung.

Art und Höhe der Unterstützung

Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Denkmalekenntnis vor Planungsbeginn, Art und Umfang des Denkmals, der Bedeutung und Dringlichkeit des Falls, der Leistungsfähigkeit des Eigentümers, nach der Zahl der vorliegenden Anträge und nach den jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Die Bewilligung kann an Auflagen geknüpft sein. Zur Zumutbarkeit von Ausgrabungen und vorbereitenden Maßnahmen siehe unter 2.1.2.1 – 2.1.2.4.

Zuständigkeiten

Das BLfD entscheidet über die vom Eigentümer eingereichten Anträge nach Vorprüfung durch die UDSchB.

Form und Inhalt des Antrags

Prüfung der Zumutbarkeit anhand von aussagekräftigen Unterlagen. Einreichung prüfungsfähiger Rechnungen mit Maßnahmenbericht und Nachweis Gesamtinvestitionskosten (ohne Grundstückswert, aber einschließlich Grabungskosten) bei der UDSchB; Antragsformular erhältlich bei UDSchB und BLfD (auch: http://www.blfd.bayern.de/medien/antrag_zuwendungen.pdf).

Maßgebende Bestimmungen

Art. 22 Abs. 1 DSchG und die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege

(Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 13. November 2012, KWMBL S. 366), geändert durch Bekanntmachung vom 19. November 2014 (KWMBL S. 306) sowie Hinweise zum Verfahren bei Bodendenkmälern des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst an die Denkmalschutzbehörden vom 9. März 2016 (KMSt XI.4-K 5152.0-12 c/82 429).

2.1.2.1 Denkmalnachweis in Vermutungsfällen

Siehe Kriterien für die Vermutung von Bodendenkmälern. Denkmalpflege Themen 7 (2016) (auch: http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf und http://www.blfd.bayern.de/medien/flyer_denkmalvermutung-bauvorhaben.pdf; vorläufig befristet bis 01. Januar 2018).

Maßnahmen

Voruntersuchung/Oberbodenabtrag zur Denkmalfeststellung in Flächen, in denen Bodendenkmäler zu vermuten sind (Festlegung BLfD/UDSchB).

Voraussetzungen

Abstimmung der Maßnahmen mit BLfD; Denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG.

Art und Höhe der Unterstützung

Archäologisch qualifizierte Begleitung des Oberbodenabtrags bzw. der Sondagegrabungen durch Mitarbeiter des BLfD bzw. im Auftrag des BLfD (ohne Sowieso-Kosten, wie Bagger etc.) oder eine fachlich besetzte UDSchB (Kommunalarchäologie).

Vorgehen

Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 DSchG; Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Referat des BLfD (Abt. Bodendenkmalpflege) oder einem Mitarbeiter im Modellprojekt „Denkmalfeststellung im Vermutungsfall“.

2.1.2.2 Unbekanntes Bodendenkmal nach Meldung gemäß Art. 8 DSchG

Maßnahmen

Ausgrabung.

Voraussetzungen

Unverzügliche Meldung gem. Art. 8 DSchG; Abstimmung der Maßnahmen mit BLfD; Denkmalfeststellung durch einen Mitarbeiter des BLfD; Duldung der qualifizierten archäologischen Ausgrabung in Abstimmung mit dem BLfD oder auf Anordnung der UDSchB.

Art und Höhe der Förderung

Vollständige Übernahme des denkmalbedingten Mehraufwands durch Beauftragung einer Grabungsfirma durch das BLfD (ohne Sowieso-Kosten, wie Abraumbeseitigung,

Baustellensicherung) oder Zuschuss i. H. von 90 % bei Beauftragung einer qualifizierten Fachfirma durch den Vorhabenträger.

Form und Inhalt des Antrags

Formlos im Zusammenhang mit der Meldung (Beauftragung durch BLfD) oder Zuschussantrag (s. 2.1.1).

2.1.2.3 Festgestelltes Bodendenkmal im Vermutungsfall

Maßnahmen

Umplanung, denkmalerhaltende Maßnahmen, bei unzumutbarer Belastung Ausgrabung.

Voraussetzungen

Abstimmung der Maßnahme mit dem BLfD, Zustimmung zum vorgezogenen Maßnahmenbeginn auf Antrag, Erlaubnis nach Art. 7 DSchG.

Art und Höhe der Förderung

Zuschuss für den denkmalbedingten Mehraufwand aller Planungen und Maßnahmen mit Denkmal erhaltender Zielsetzung. In Fällen einer unzumutbaren Belastung Herstellung der Zumutbarkeit durch Zuschuss auf Antrag.

Form und Inhalt des Antrags

Einreichung prüfungsfähiger Rechnungen mit Grabungsbericht und Nachweis der Gesamtinvestitionskosten (ohne Grundstückswert) bei der UDSchB; Antragsformular erhältlich bei UDSchB und BLfD (auch: http://www.blfd.bayern.de/medien/antrag_zuwendungen.pdf).

2.1.2.4. Bekanntes Bodendenkmal

Maßnahmen

Umplanung, denkmalerhaltende Maßnahmen; bei unzumutbarer Belastung Ausgrabung.

Voraussetzungen

Abstimmung der Maßnahme mit dem BLfD, Zustimmung zum vorgezogenen Maßnahmenbeginn auf Antrag, Erlaubnis nach Art. 7 DSchG.

Art und Höhe der Förderung

Zuschuss für den denkmalbedingten Mehraufwand aller Planungen und Maßnahmen mit Denkmal erhaltender Zielsetzung. In Fällen einer unzumutbaren Belastung Herstellung der Zumutbarkeit durch Zuschuss auf Antrag.

Form und Inhalt des Antrags

Einreichung prüfungsfähiger Rechnungen mit Grabungsbericht und Nachweis Gesamtinvestitionskosten (ohne Grundstückswert) bei der UDSchB; Antragsformular erhältlich bei UDSchB und BLfD (auch: http://www.blfd.bayern.de/medien/antrag_zuwendungen.pdf).

2.2 Entschädigungsfonds (E-Fonds)

Zweck

Unterstützung von denkmalpflegerischen Maßnahmen für Eigentümer die zur Instandhaltung eines Baudenkmals verpflichtet sind. Aus dem Sondervermögen (des Freistaates und der Kommunen) können unzumutbare, aus dem Denkmalcharakter resultierende Aufwendungen entschädigt werden.

Voraussetzungen

Akute Substanzgefährdung bedeutender Baudenkmäler durch Schäden, deren Behebung dem Eigentümer finanziell nicht zuzumuten ist. Detaillierte Kostenermittlung durch einen im Umgang mit historischem Baubestand erfahrenen Planer auf der Grundlage von Voruntersuchungen.

Maßnahmen

Erhaltung, Instandsetzung, Restaurierung und angemessene Nutzung im Einvernehmen mit dem BLfD.

Zuwendungsempfänger

Eigentümer und sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) von Denkmälern. Für Denkmäler in staatlichem Eigentum und für Pfarrkirchen kommt die Förderung aus dem E-Fonds in der Regel nicht in Betracht.

Art und Höhe der Förderung

Zuschuss und/oder zinsgünstiges Darlehen je nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Eigentümers. Diese müssen für eine (förderrechtliche) Zumutbarkeitsprüfung offengelegt werden.

Zuständigkeiten

Antrag der UDSchB aufgrund der Angaben des Denkmaleigentümers über das BLfD an das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst. Bewilligungsbescheid des Ministeriums an den Bauherrn nach Zumutbarkeitsprüfung.

Form und Inhalt der Anträge

Vorbereitung und Bereitstellung der Antragsunterlagen (sog. Datenbogen) durch UDSchB und BLfD. Nötig sind: Beschreibung der im Einvernehmen mit dem BLfD entwickelten Maßnahmen; Projekt eines im Umgang mit historischem Baubestand erfahrenen Planers mit Kostenermittlung und mit dem BLfD abgestimmten Finanzierungsvorschlag; Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse mit entsprechenden Unterlagen.

Maßgebende Bestimmungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über das Verwaltungsverfahren bei der Inanspruchnahme des E-Fonds nach dem DSchG vom 13. Mai 2011, KWMBL. 2011 S. 102, abrufbar unter: http://www.km.bayern.de/download/7531_efonds_bekanntmachung.pdf.

2.3 Bayerische Landesstiftung

Zweck

Unterstützung von denkmalpflegerischen Maßnahmen.

Voraussetzungen

Maßnahmen, die weder reinen Bauunterhalt beinhalten noch ausschließlich zu den Pflichtaufgaben des Staates oder der kommunalen Gebietskörperschaften gehören.

Maßnahmen

Instandsetzung besonders bedeutsamer Baudenkmäler durch Gebietskörperschaften oder gemeinnützige Einrichtungen, im Ausnahmefall durch private Denkmaleigentümer deren Objekte einen besonderen Beitrag zum Ortsbild leisten, jeweils in Abstimmung mit dem BLfD.

Zuwendungsempfänger

Gebietskörperschaften und gemeinnützige Einrichtungen. Ausnahmsweise auch Privatpersonen bei dauernd öffentlich genutzten Gebäuden und bei ortsbildprägenden Fassaden.

Art und Höhe der Förderung

Teilfinanzierung durch Zuschüsse.

Zuständigkeiten

Entscheidung durch den Stiftungsrat nach Gutachten des BLfD.

Form und Inhalt des Antrags

Formblätter für die Zuwendungsanträge sind bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Landesstiftung erhältlich. Notwendig sind eine Beschreibung der Maßnahme mit Kosten- und Finanzierungsplan.

Maßgebende Bestimmungen

Satzung der Bayerischen Landesstiftung (BayRS 282-2-10-1-F vom 13.1.2015, GVBl. 2015, S. 2–4, <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLStS>true>, in der jeweils geltenden Fassung). Förderrichtlinien abrufbar unter: <http://www.landesstiftung.bayern.de/Download/Foerderrichtlinien.PDF>.

2.4 Kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden, Landkreise, Bezirke)

Vorbemerkung

Für kommunale Zuwendungen gibt es keine einheitlichen Regelungen. Jede kommunale Gebietskörperschaft kann eigene Vorschriften erlassen. Die folgenden Ausführungen dienen einer allgemeinen Orientierung. Es ist zu empfehlen, mit den jeweils zuständigen Gebietskörperschaften Kontakt aufzunehmen. Weitere Hinweise durch den zuständigen Gebietsreferenten des BLfD oder die UDSchB.

Zweck

Instandsetzung und Erhaltung von Baudenkmalern, auch unter dem Gesichtspunkt der Ortsbildpflege.

Voraussetzungen

Gefährdung des Baudenkmals durch vorhandene Schäden oder überdurchschnittlicher Aufwand bei der Erhaltung und Nutzung Beteiligung anderer Zuschussgeber.

Maßnahmen

Restaurierung, Erhaltung und Sicherung von Baudenkmalern, insbesondere auch Fassadeninstandsetzung.

Zuwendungsempfänger

Eigentümer von Denkmälern einschließlich baulicher Anlagen im Ensemble.

Art und Höhe der Förderung

Unterschiedlich; manche Gebietskörperschaften fördern nur Maßnahmen bis zu einer oder ab einer bestimmten Größenordnung.

Zuständigkeiten

Gemeinden, Landkreise und Bezirke.

Form und Inhalt der Anträge

Schriftlich bei den kommunalen Gebietskörperschaften unter kurzer Beschreibung der Maßnahme und ihrer Finanzierung.

Maßgebende Bestimmungen

Art. 22 Abs. 2 DSchG und kommunale Vorschriften. Hinweis zu finden im Internet unter: <http://www.baynet.de>.

2.5 „National wertvolle Kulturdenkmäler“ des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien

Zweck

Erhaltung und Instandsetzung von Objekten, die in der Lage sind, Zeugnis abzulegen über kulturelle, politische, geschichtliche, architektonische, städtebauliche oder wissenschaftliche Leistungen, die zur Entwicklung des Gesamtstaates als Kulturnation maßgeblich beigetragen haben.

Voraussetzungen

Ausschließlich unbewegliche Denkmäler, archäologische Stätten, historische Parkanlagen und Gärten; ausdrückliche Befürwortung durch den Generalkonservator des BLfD; angemessene Beteiligung des Freistaates Bayern (z. B. aus dem E-Fonds).

Maßnahmen

Instandsetzung und Instandhaltung.

Zuwendungsempfänger

Eigentümer und sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbberechtigte).

Art und Höhe der Förderung

Zuschüsse und Darlehen entsprechend den verfügbaren Mitteln und den Vermögensverhältnissen des Eigentümers.

Zuständigkeiten

Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien. Antragstellung beim Bundesverwaltungsamt (BVA), Außenstelle Stuttgart, https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/BKM/2015/2015-10-19-denkmalspflegeprogramm-antrag.pdf?__blob=publicationFile&v=1. Abwicklung des Förderverfahrens grundsätzlich über das Bundesverwaltungsamt.

Form und Inhalt der Anträge

Schriftliche Darstellung des Vorhabens in seinen wesentlichen Punkten.

Maßgebende Bestimmungen

Fördergrundsätze für das Denkmalpflegeprogramm „National wertvolle Kulturdenkmäler“ des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vom 01. September 2015, abrufbar unter: https://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragtefuerKulturundMedien/kultur/kunstKulturfoerderung/foerderbereiche/erhaltungDenkmaeler/_node.html#doc187998bodyText1 und http://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BVA/Zuwendungen/bkm_denkmalspflege_foerdergrundsaetze.pdf?__blob=publicationFile&v=8.

2.6 Städtebauförderung

Zweck

Beseitigung städtebaulicher Missstände. Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsprogramm des Freistaates Bayern durch Städte und Gemeinden.

Voraussetzungen

Aufnahme in ein vorhandenes Förderprogramm; Orientierung an Zielen und Zwecken der Sanierung; in der Regel in einem festgelegten Sanierungsgebiet.

Maßnahmen

Im Rahmen der Gesamtmaßnahme Einzelmaßnahmen, wie Aufstellung eines Bebauungsplans, Verlagerung eines Betriebes, Modernisierung eines Gebäudes. Schließlich mit den Landesmitteln der Städtebauförderung auch städtebauliche Einzelvorhaben, die sich in ein städtebauliches Gesamtkonzept einfügen.

Zuwendungsempfänger

Gemeinde, welche die Fördermittel zusammen mit dem Eigenanteil der Gemeinde für Dritte bewilligen kann.

Art und Höhe der Förderung

Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung. Der Umfang der förderfähigen Kosten richtet sich nach den Fördervoraussetzungen und den besonderen Förderungsbestimmungen (in der Regel sog. unrentierliche Kosten). Mehrfachförderung durch andere öffentliche Stellen möglich. Vertragliche Regelung der Zuwendungen im Rahmen einer Modernisierungs- oder Instandsetzungsvereinbarung.

Zuständigkeiten

Antrag durch die Gemeinden, Beratung und Bewilligung durch die Städtebauförderstellen bei den Bezirksregierungen. Zuschüsse und Darlehen.

Form der Anträge

Schriftlicher Antrag.

Maßgebende Bestimmungen

Die Abwicklung der Städtebauförderungsprogramme erfolgt vor allem nach den Städtebauförderungsrichtlinien StBauFR 2007 (Bek. vom 08. Dezember 2006, AllMBl S. 687, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 09. November 2015 (AllMBl S. 471)). Allgemeine Informationen abrufbar unter: http://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/buw/staedtebaufoerderung/iic6_stbaufr.pdf. Formulare abrufbar unter: <http://www.stmi.bayern.de/buw/staedtebaufoerderung/foerderregeln/index.php>.

2.7 Dorferneuerung**Zweck**

Nachhaltige Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere der agrarstrukturellen Verhältnisse und der städtebaulich unbefriedigenden Zustände; Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft, Vertiefung des Bewusstseins für die dörfliche Lebenskultur und den heimatlichen Lebensraum, Stärkung der ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Potentiale, Förderung der dörflichen Innenentwicklung.

Voraussetzungen

Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. Nur Maßnahmen, die mit den Inhalten des Dorferneuerungsplans im Einklang stehen.

Maßnahmen

Förderung von gemeinschaftlichen, öffentlichen und privaten Maßnahmen, einschließlich deren Beratung und Planung.

Zuwendungsempfänger

Teilnehmergeinschaften, natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften, Gemeinden und Verbände der ländlichen Entwicklung, Landesverband für ländliche Entwicklung Bayern.

Art und Höhe der Förderung

Projektförderung als Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung in Form von Zuschüssen. Die zuwendungsfähigen Kosten und die Höhe der Förderung sind in den Richtlinien geregelt. Die Maßnahmen der Dorferneuerung sollen mit anderen Programmen des Freistaates Bayern abgestimmt werden. Gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderungsprogrammen zulässig.

Zuständigkeiten

Antrag durch die Gemeinde beim Amt für Ländliche Entwicklung.

Form und Inhalt der Anträge

Schriftlicher Antrag in der Regel vor Beginn der zu fördernden Maßnahme an das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung.

Maßgebende Bestimmungen

Dorferneuerungsrichtlinien (DorfR) zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms; Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 19. Dezember 2011, AllMBl S. 40. Allgemeine Informationen abrufbar unter: www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004011/.

2.8 Deutsche Stiftung Denkmalschutz**Zweck**

Instandsetzung und -haltung von schützenswerten Kulturdenkmälern aller Art.

Voraussetzungen

Wenn die Existenz eines Denkmals in Frage gestellt ist und die Kosten für den Eigentümer unzumutbar sind; Befürwortung durch das BLFD.

Maßnahmen

Arbeiten zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in ihrer Originalsubstanz; Wiederherstellung von teilzerstörten Kulturdenkmälern, wenn dadurch die originale Substanz gesichert wird; Rekonstruktion untergegangener Teile, die für das Erscheinungsbild oder Verständnis des Kulturdenkmals unverzichtbar sind; Arbeiten zur Erforschung, Voruntersuchung, Dokumentation, zur Bergung und Sicherung wichtiger Bodendenkmäler; einschließlich der Planungskosten.

Zuwendungsempfänger

Nur Denkmaleigentümer, wie gemeinnützige Einrichtungen, Kirchengemeinden, Kommunen, Privatpersonen. Maßnahmen an Denkmälern im Eigentum der Bundesländer können nicht gefördert werden.

Art und Höhe der Förderung

Zuschüsse nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

Zuständigkeiten

Deutsche Stiftung Denkmalschutz (DSD)

Form und Inhalt der Anträge

Schriftlicher Antrag mit Maßnahmenbeschreibung, abrufbar unter: <http://www.denkmalschutz.de/ueber-uns/die-deutsche-stiftung-denkmalschutz/aufgaben-ziele/denkmalfoerderung/foerderung-erhalten.html>.

Maßgebliche Bestimmungen

Richtlinien der DSD für die Bewilligung finanzieller Zuwendungen zur Erhaltung von Kulturdenkmälern, abrufbar unter: http://media.denkmalschutz.de/fileadmin/media/PDF/Brosch%C3%BCren/Foerderrichtlinien_Web_2015.pdf.

2.9 Kulturfonds Bayern

Zweck

Verwirklichung kultureller Projekte.

Voraussetzungen

Überörtliche Bedeutung; zuwendungsfähige Gesamtkosten höher als € 5 000,-.

Maßnahmen

Kulturelle Investitionen und Projekte nichtstaatlicher Träger, z. B. Ausstellungen in nichtstaatlichen Museen sowie Instandsetzung herausragender Baudenkmäler. Keine Förderung laufender Betriebskosten.

Zuwendungsempfänger

Nichtstaatliche Träger in ganz Bayern außer in München und Nürnberg.

Art und Höhe der Förderung

Zuschüsse, zinsgünstige Darlehen. Eine gleichzeitige Förderung aus anderen staatlichen Förderansätzen sowie durch die Bayerische Landesstiftung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und ist grundsätzlich auf maximal 30 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten begrenzt.

Zuständigkeiten

Antragstellung bei den Regierungen bis spätestens 1. November für das Folgejahr. Bei Zuwendungen über € 25 000,- Entscheidung durch den Ministerrat, im Übrigen durch das Staatsministerium Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.

Form und Inhalt der Anträge

Schriftlich mit Beschreibung des Projekts, u. a. http://www.km.bayern.de/download/9088_kulturfonds_antrag_privat.pdf.

Maßgebende Bestimmungen

Kulturfonds Bayern (Stand 18. März 2016). Abrufbar unter: <http://www.km.bayern.de/ministerium/kulturfonds/kunst-und-kultur.html>.

2.10 Wohnungsbauförderung

Zweck

Angemessene Wohnmöglichkeiten für sozial Schwächere.

Voraussetzungen

Programme, die aus Bundes- und Landesmitteln gespeist werden.

Maßnahmen

Baumaßnahmen auch bei geeigneten Baudenkmalern zur Erreichung von Sozialwohnungsstandards in Gemeinden mit hohem mittelfristigen Wohnungsbedarf; Aufgabe des Planers, die Maßnahme auf die genannten Fördergrundlagen abzustimmen; bei repräsentativen Altbauten mit anspruchsvollen Raumfolgen und Ausstattung ggf. Ausfall von Förderanteilen.

Zuwendungsempfänger

Bauherrn, Erwerber.

Art und Höhe der Förderung

Darlehen und laufender Zuschuss zur Wohnkostenentlastung bei angemessener Eigenleistung. Kombination mit anderen Fördermitteln grundsätzlich möglich.

Zuständigkeiten

Regierungen, Landeshauptstadt München, Städte Nürnberg und Augsburg.

Form und Inhalt der Anträge

Schriftlicher Antrag auf Formblatt.

Maßgebende Bestimmungen

Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) 2012; Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 11.01.2012, AllMBl. S. 20 in der jeweils geltenden Fassung; Arbeitsblätter des Innenministeriums für den Wohnungsbau, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl/jahrgang:2012/heftnummer:1/seite:20>.

2.11 Bayerisches Modernisierungsprogramm

Zweck

Modernisierung von älterem Wohnraum (Miet- und Genossenschaftswohnungen) zu tragbaren Bedingungen.

Maßnahmen

Erhöhung des Gebrauchswerts von Wohnraum, Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse, wassersparende Maßnahmen, energiesparende Maßnahmen, klimaschutzrelevante Maßnahmen.

Zuwendungsempfänger

Natürliche und juristische Personen des Privatrechts als Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte (Erbbauberechtigte und Nießbraucher) von Wohngebäuden.

Voraussetzungen

Gebäudealter mindestens 25 Jahre; mehr als drei Miet- oder Genossenschaftswohnungen, förderfähige Kosten höher als € 5 000,- je Wohnung, Beachtung der Energieeinsparvorschriften, Sozialverträglichkeit der zu erwartenden Mieterhöhung. Grundsätzlich keine Förderung, wenn für dieselbe Maßnahme gleichzeitig Fördermittel aus einem anderen Programm in Anspruch genommen werden; Ausnahmen sind z. B. Städtebauförderungsmittel oder Mittel der Denkmalpflege.

Art und Höhe der Förderung

Zinsverbilligte Darlehen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt, bis zu 85 Prozent der förderfähigen Kosten (= bis zu 50 Prozent vergleichbarer Neubaukosten). Zuschüsse und Darlehen.

Form und Inhalt der Anträge

Schriftlicher Antrag auf Formblatt.

Zuständigkeiten

Bewilligungsstellen sind die Bezirksregierungen, die Landeshauptstadt München, die Städte Nürnberg und Augsburg. Abwicklung der Bewilligung durch die Bayerische Landesbodenkreditanstalt.

Maßgebende Bestimmungen

Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm (BayModR) (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30. März 2009 AllMBl. S. 136, zuletzt geändert am 25. November 2015, AllMBl. S. 544), abrufbar unter: <http://gesetze-bayern.de/Content/Document/BayModR>.

2.12 Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Förderbank

Förderungszweck

Maßnahmen an Wohngebäuden.

Voraussetzungen

Investitionen in selbstgenutzte oder vermietete Wohngebäude durch den Eigentümer, soweit keine Förderung im Rahmen des Bayerischen Modernisierungsprogrammes (vgl. Nr. 2. 11).

Maßnahmen

Anpassung an moderne Nutzungsbedingungen (z. B. energieeffiziente Haustechnik oder denkmalgerechter Wärmeschutz)

Zuwendungsempfänger

Privatpersonen; Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften; Gemeinden, Landkreise und andere Gemeindeverbände; sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Art und Höhe der Förderung

Zuwendungen und Darlehen sind vom jeweiligen Förderprogramm abhängig.

Form und Inhalt der Anträge

Unter: <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilien/>

Maßgebende Bestimmungen

Unter: <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilien/>

2.13 Weitere Fördermöglichkeiten

Weitere Förderungsmöglichkeiten, die der Erhaltung und Nutzung von Denkmälern dienen, z. B.:

- Deutsche Bundesstiftung Umwelt: <https://www.dbu.de/2488.html>
- Europaprogramme (Anfrage bei den Regierungen und beim Cultural Contact Point [CCP] Germany): <http://www.ccp-deutschland.de/kultur-programmdereu/ziele-kultur-programm-2007-2013.html>
- Stiftungen der Sparkassen und Banken
- Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland: http://www.ekd.de/kiba/online_antragsverfahren.html
- Darlehen (z. B. LfA-Förderbank): <http://www.lfa.de/web-site/de/foerderangebote/index.php>
- Oberfrankenstiftung (nur Regierungsbezirk Oberfranken): <http://www.oberfrankenstiftung.de/foerderungen/denkmalpflege.php>
- Agrarumweltmaßnahmen (Anfrage bei den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten)
- Förderung von Erholungseinrichtungen (Anfrage bei Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden)
- Kommunale Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR; Anfrage bei den Regierungen)
- ERP-Darlehen (Anfrage bei den Regierungen)
- Bayer. Mittelstandskreditprogramm (Anfrage bei IHK und HwK)
- Hypo-Kulturstiftung: <http://www.hypokulturstiftung.de/foerderprogramme/foerderungen/>
- Wüstenrot-Stiftung: <http://www.wuestenrot-stiftung.de/denkmalprogramm/>

3. Steuererleichterungen

Wichtigste finanzielle Hilfen für Maßnahmen an Baudenkmalern und in Sanierungsgebieten enthält das Steuerrecht. Es handelt sich dabei um indirekte Förderungen. Die Vorschriften sind im Einzelnen abrufbar im Internet. Für Vorschriften mit Erläuterungen siehe:

- Bescheinigungsrichtlinie zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetzes (EStG) der Bayerischen Staatsministerien für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (derzeit in Erarbeitung)
- Bescheinigungsrichtlinie zur Anwendung von § 10g des Einkommensteuergesetzes (EStG) der Bayerischen Staatsministerien für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (derzeit in Erarbeitung)
- Eberl/ Bruckmeier/ Hartl/ Hörtnagl: Kulturgüter. Gesetzlicher Rahmen zum Umgang mit Denkmälern und Kunstwerken einschließlich Steuerrecht, Stuttgart, 2015

3.1 Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz lässt erhöhte Absetzungen von der Einkommensteuer zu, nämlich:

- Absetzung der Herstellungskosten für Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden in förmlich festgelegten (§ 177 BauGB) Sanierungsgebieten (§ 7 h EStG)
- bei Baudenkmalern Absetzung der Herstellungskosten, die zur Erhaltung eines Gebäudes als Baudenkmal und zu seiner sinnvollen und die Erhaltung der Bausubstanz auf Dauer gewährleistenden Nutzung erforderlich sind (§ 7 i EStG)
- ebenso bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Baudenkmalern und Gebäuden in Sanierungsgebieten (§ 10 f EStG)
- bei schutzwürdigen unbeweglichen Kulturgütern, die nicht zur Einkunftserzielung und nicht zu Wohnzwecken genutzt werden; hier können Aufwendungen für Herstellungs- und Instandhaltungsmaßnahmen wie Sonderausgaben abgezogen werden (§ 10 g EStG)
- Auch der Erhaltungsaufwand bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und bei Baudenkmalern wird begünstigt (§§ 11 a, 11 b EStG)

Diese Regelungen sind Steuererleichterungen. Sie erhöhen die allgemein nach dem EStG möglichen Absetzungsbeträge

insgesamt nicht, aber sie lassen eine Vorwegnahme des Aufwands und seine Verteilung auf bis zu zehn Jahre zu und ermöglichen damit Maßnahmen an Denkmälern und an Gebäuden in Sanierungsgebieten. Öffentliche Zuschüsse, die der Steuerpflichtige erhält, werden bei Berechnung der Absetzungsbeträge angerechnet.

Besonders wichtig ist, dass die Steuervergünstigungen nur gewährt werden, wenn die Maßnahmen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten mit der Gemeinde, bei Baudenkmalern mit dem BLfD vorher schriftlich abgestimmt sind (die vorherige Zustimmung des BLfD erhalten haben) und in vollem Umfang entsprechend dieser Zustimmung umgesetzt wurden. Die Zustimmung des BLfD wird nicht durch die Baugenehmigung oder durch die denkmalrechtliche Erlaubnis ersetzt. Die Bescheinigungen nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG werden vom BLfD zur Verwendung beim Finanzamt ausgestellt.

3.2 Grundsteuergesetz

Steuervergünstigungen für Denkmaleigentümer sieht auch das Grundsteuergesetz (GrStG) vor. Die Grundsteuer ist ganz oder teilweise zu erlassen für Grundbesitz und für Teile von Grundbesitz (Gebäude und Grundstücke), dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte, Wissenschaft oder Naturschutz im öffentlichen Interesse liegt und wenn die jährlichen Kosten in der Regel höher sind als die Roherträge des Grundbesitzes (§ 32 GrStG).

3.3 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz

Nach dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) werden Kulturdenkmäler nur mit 40 Prozent ihres Verkehrswerts angesetzt, wenn die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen und die Denkmäler der Forschung oder Volksbildung zugänglich sind.

Sind darüber hinaus die Denkmäler seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie oder in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts oder national wertvoller Archive eingetragen, so bleiben sie in vollem Umfang von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit.

Die Steuerbefreiung entfällt (auch für die Vergangenheit), wenn die Denkmäler innerhalb von zehn Jahren nach der Schenkung oder nach dem Erbfall veräußert werden oder die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung innerhalb dieses Zeitraumes wegfallen. Nähere Auskünfte erteilen die Erbschaftsteuerstellen der Finanzämter.

Liste der Ansprechpartner

Dienststellen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege

Hauptdienststelle München
Hofgraben 4
80539 München
Telefon 089 2114-218
Fax 089 2114-408
Marko.Schnuerch@blfd.bayern.de

Dienststelle Nürnberg
Burg 4
90403 Nürnberg
Telefon: 0911 23585-0
dst_Nuernberg@blfd.bayern.de

Dienststelle Regensburg
Adolf-Schmetzer-Straße 1
93055 Regensburg
Telefon 0941 595748-0
dst_regensburg@blfd.bayern.de

Dienststelle Schloss Seehof/
Bamberg
96117 Memmelsdorf
Telefon 0951 40950
dst_seehof@blfd.bayern.de

Dienststelle Thierhaupten
Kloster 8
86672 Thierhaupten
Telefon 09271 81570
dst_thierhaupten@blfd.bayern.de

Untere Denkmalschutzbehörden

Landratsamt Aichach-Friedberg
Untere Denkmalschutzbehörde
Münchener Straße 9
86551 Aichach
Telefon 08251 92-0
poststelle@lra-aic-fdb.de

Landratsamt Aschaffenburg
Untere Denkmalschutzbehörde
Bayernstraße 18
63739 Aschaffenburg
Telefon: 06021 394-423
Bauaufsicht@Lra-ab.bayern.de

Landratsamt Bamberg
Untere Denkmalschutzbehörde
Ludwigstraße 23
96052 Bamberg
Telefon 0951 850
poststelle@lra-ba.bayern.de

Landratsamt Coburg
Untere Denkmalschutzbehörde
Lauterer Straße 60
96450 Coburg
Telefon 09561 514262
landratsamt@landkreis-coburg.de

Landratsamt Altötting
Untere Denkmalschutzbehörde
Bahnhofstraße 38
84503 Altötting
Telefon 08671 502-0
kanzlei@lra-aoe.de

Stadt Aschaffenburg
Untere Denkmalschutzbehörde
Dalbergstraße 15
63739 Aschaffenburg
Telefon 06021 330-252
rathaus@aschaffenburg.de
Telefon 06021 330-1244
Email: bauordnungsamt@aschaffenburg.de

Stadt Bamberg
Untere Denkmalschutzbehörde
Untere Sandstraße 34
96049 Bamberg
Telefon 0951 8716-85
stadtverwaltung@stadt.bamberg.de

Stadt Coburg
Untere Denkmalschutzbehörde
Steingasse 18/20
96450 Coburg
Telefon 09561 8916-32
stadtbauamt@coburg.de

Stadt Alzenau i. Ufr.
Untere Denkmalschutzbehörde
Hanauer Straße 1
63755 Alzenau i. Ufr.
Telefon 06023 502-0
alzenau@alzenau.de

Landratsamt Augsburg
Untere Denkmalschutzbehörde
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
Telefon 0821 31020
info@lra-a.bayern.de

Landratsamt Bayreuth
Untere Denkmalschutzbehörde
Markgrafenallee 5
95448 Bayreuth
Telefon 0921 728-0
poststelle@lra-bt.bayern.de

Landratsamt Dachau
Untere Denkmalschutzbehörde
Weiherweg 16
85221 Dachau
Telefon 08131 740
wohnbau@lra-dah.bayern.de

Landratsamt Amberg-Sulzbach
Untere Denkmalschutzbehörde
Schloßgraben 3
92224 Amberg
09621 39-0
poststelle@amberg-sulzbach.de

Stadt Augsburg
Untere Denkmalschutzbehörde
Rathausplatz 1
86150 Augsburg
Telefon: 0821 324-4680
denkmal@augzburg.de

Stadt Bayreuth
Untere Denkmalschutzbehörde
Luitpoldplatz 13
95444 Bayreuth
Telefon 0921 25-1656
Bauordnungsamt@stadt.bayreuth.de

Stadtverwaltung Dachau
Untere Denkmalschutzbehörde
Konrad-Adenauer-Straße 4/6
85221 Dachau
Telefon: 08131 5229
bauordnung@dachau.de

Stadt Amberg
Untere Denkmalschutzbehörde
Steinhofgasse 2
92224 Amberg
Telefon 09621 100
pressestelle@amberg.de

Landratsamt Bad Kissingen
Untere Denkmalschutzbehörde
Obere Marktstraße 6
97688 Bad Kissingen
Telefon 0971 801-0
poststelle@kg.de

Landratsamt Berchtesgadener
Land
Untere Denkmalschutzbehörde
Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall
Telefon 08651 773-0
poststelle@lra-bgl.de

Landratsamt Deggendorf
Untere Denkmalschutzbehörde
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf
Telefon 0991 3100-331 oder -337
Bauamt@lra-deg.bayern.de

Landratsamt Ansbach
Untere Denkmalschutzbehörde
Crailshheimstraße 1
91522 Ansbach
Telefon 0981 4680
poststelle@landratsamt-ansbach.de

Stadtverwaltung Bad Kissingen
Untere Denkmalschutzbehörde
Rathausplatz 1
97688 Bad Kissingen
Telefon 0971 807-0
info@stadt.badkissingen.de

Stadt Burghausen
Untere Denkmalschutzbehörde
Stadtplatz 112
84489 Burghausen
Telefon 08677 887-0
rathaus@burghausen.de

Stadtverwaltung Deggendorf
Untere Denkmalschutzbehörde
Postfach 1920
94459 Deggendorf
Telefon 0991 29600
stadt@deggendorf.de

Stadt Ansbach
Untere Denkmalschutzbehörde
Nürnberger Straße 32a
91522 Ansbach
Telefon 0981 510
pr@ansbach.de

Stadtverwaltung Bad Reichenhall
Untere Denkmalschutzbehörde
Postfach 1164
83421 Bad Reichenhall
Telefon 08651 775-0
info@stadt-bad-reichenhall.de

Landratsamt Cham
Untere Denkmalschutzbehörde
Rachelstraße 6
93413 Cham
Telefon 09971 78-377
poststelle@lra.landkreis-cham.de

Landratsamt Dillingen a. d.
Donau
Untere Denkmalschutzbehörde
Große Allee 24
89407 Dillingen
Telefon 09071 51-0
poststelle@landratsamt.dillingen.de

Stadtverwaltung Dillingen a. d. Donau
Untere Denkmalschutzbehörde
Königstraße 37/38
89407 Dillingen
Telefon 09071 54-0
stadtdlg@dillingen-donau.de

Landratsamt Dingolfing-Landau
Untere Denkmalschutzbehörde
Postfach 14 20
84125 Dingolfing
Telefon 08731 87-0
info@landkreis-dingolfing-landau.de

Stadtverwaltung Dinkelsbühl
Untere Denkmalschutzbehörde
Postfach 350
91533 Dinkelsbühl
Telefon 09851 902-0
info@dinkelsbuehl.de

Landratsamt Donau-Ries
Untere Denkmalschutzbehörde
Pflegstraße 2
86609 Donauwörth
Telefon 0906 74-167
info@lra-donau-ries.de

Stadt Donauwörth
Untere Denkmalschutzbehörde
Rathausgasse 1
86609 Donauwörth
Telefon 0906 789-0
stadt@donauwoerth.de

Landratsamt Ebersberg
Untere Denkmalschutzbehörde
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg
Telefon 08092 823-0
poststelle@lra-ebe.de

Landratsamt Eichstätt
Untere Denkmalschutzbehörde
Residenzplatz 1
85072 Eichstätt
Telefon 08421 70-0
poststelle@lra-ei.bayern.de

Stadt Eichstätt
Untere Denkmalschutzbehörde
Marktplatz 11
85072 Eichstätt
Telefon 08421 6001-0
poststelle@eichstaett.de

Landratsamt Erding
Untere Denkmalschutzbehörde
Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding
Telefon 08122 58-1115
poststelle@lra-ed.de

Stadt Erding
Untere Denkmalschutzbehörde
Landshuter Str. 1,
85435 Erding
08122 408-410
rechtsamt@erding.de

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Untere Denkmalschutzbehörde
Marktplatz 6
91054 Erlangen
Telefon 09131 803-0
poststelle@erlangen-hoechstadt.de

Stadt Erlangen
Untere Denkmalschutzbehörde
Museumswinkel
Gebbertstraße 1
91052 Erlangen
Telefon 09131 861007
poststelle@stadt.erlangen.de

Stadt Feuchtwangen
Untere Denkmalschutzbehörde
Kirchplatz 2
91555 Feuchtwangen
Telefon 09852 904-0
info@feuchtwangen.de

Landratsamt Forchheim
Untere Denkmalschutzbehörde
Streckerplatz 3
91301 Forchheim (Postanschrift)
Oberes Tor 1
91320 Ebermannstadt (Dienstst.)
Telefon 09191 86-0
denkmalschutz@lra-fo.de

Stadtverwaltung Forchheim
Untere Denkmalschutzbehörde
Postfach 85
91299 Forchheim
Telefon 09191 714245
stadt@forchheim.de

Landratsamt Freising
Untere Denkmalschutzbehörde
Landshuter Straße 31
85356 Freising
08161 600-178 oder -188
bauamt@kreis-fs.de

Stadt Freising
Untere Denkmalschutzbehörde
Obere Hauptstraße 2
85354 Freising
Telefon 08161 54-0
bauaufsicht@freising.de

Landratsamt Freyung-Grafenau
Untere Denkmalschutzbehörde
Grafenauerstraße 44
94078 Freyung
Telefon 08551 57-0
info@lra.landkreis-frg.de

Stadtverwaltung Friedberg
Untere Denkmalschutzbehörde
Marienplatz 7
86316 Friedberg
Telefon 0821 6002-316
info@friedberg.de

Landratsamt Fürstenfeldbruck
Untere Denkmalschutzbehörde
Münchner Straße 32
82256 Fürstenfeldbruck
Telefon 08141 519-0
Poststelle@lra-ffb.de

Stadt Fürstenfeldbruck
Untere Denkmalschutzbehörde
Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck
Telefon 08141 28-0
info@fuerstenfeldbruck.de

Landratsamt Fürth
Untere Denkmalschutzbehörde
Im Pinderpark 2
90513 Zirndorf
Telefon 0911 97731506
landrat@lra-fue.bayern.de

Stadt Fürth
Untere Denkmalschutzbehörde
Technisches Rathaus
Hirschenstraße 2
90762 Fürth
Telefon 0911 974-3164
baf@fuerth.de

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Untere Denkmalschutzbehörde
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen
Telefon 08821 751-1
poststelle@lra-gap.de

Markt Garmisch-Partenkirchen
Untere Denkmalschutzbehörde
Rathausplatz 1
82467 Garmisch-Partenkirchen
Telefon 08821 910-3304
bauamt@gapa.de

Stadt Germering
Untere Denkmalschutzbehörde
Rathausplatz 1
82110 Germering
Telefon 089 89419-0
verwaltung@germering.de

Landratsamt Günzburg
Untere Denkmalschutzbehörde
An der Kapuzinermauer 1
89312 Günzburg
Telefon 08221 95-0
info@landkreis-guenzburg.de

Stadt Günzburg
Untere Denkmalschutzbehörde
Schloßplatz 1
89312 Günzburg
Telefon 08221 7903-175
stadtverwaltung@rathaus.guenzburg.de

Landratsamt Haßberge
Untere Denkmalschutzbehörde
Am Herrenhof 1
97437 Haßfurt
Telefon 09521 27-0
buergerservice@hassberge.de

Landratsamt Hof
Untere Denkmalschutzbehörde
Schaumbergstraße 14
95032 Hof
Telefon 09281 57463
poststelle@landkreis-hof.de

Stadt Hof
Untere Denkmalschutzbehörde
Goethestraße 1
95028 Hof
Telefon 09281 8151535
tiefbau@stadt-hof.de

Stadt Ingolstadt
Untere Denkmalschutzbehörde
Rathausplatz 4
85049 Ingolstadt
Telefon 0841 3052150
stadtplanungsamt@ingolstadt.de

Stadt Kaufbeuren
Untere Denkmalschutzbehörde
Kaiser-Max-Straße 1
87600 Kaufbeuren
Telefon 08341 437-0
info@kaufbeuren.de

Landratsamt Kelheim
Untere Denkmalschutzbehörde
Schloßweg 3
93309 Kelheim
Telefon 09441 207-0
poststelle@landkreis-kelheim.de

Stadt Kempten
Untere Denkmalschutzbehörde
Rathausplatz 29
87435 Kempten
Telefon 0831 2525-462
Buergerservice-Bau@Kempten.de

Landratsamt Kitzingen
Untere Denkmalschutzbehörde
Kaiserstraße 4
97318 Kitzingen
Telefon 09321 928-0
lra@kitzingen.de

Stadtverwaltung Kitzingen
Untere Denkmalschutzbehörde
Kaiserstraße 13/15
97318 Kitzingen
Telefon 09321 20-0
bauverwaltung@stadt-kitzingen.de

Landratsamt Kronach
Untere Denkmalschutzbehörde
Güterstraße 18
96317 Kronach
Telefon 09261 678-0
poststelle@lra-kc.bayern.de

Landratsamt Kulmbach
Untere Denkmalschutzbehörde
Konrad-Adenauer-Straße 5
95326 Kulmbach
Telefon 09221 707-433
poststelle@landkreis-kulmbach.de

Stadtverwaltung Kulmbach
Untere Denkmalschutzbehörde
Oberhacken 8
95326 Kulmbach
Telefon 09221 940-0
info@stadt-kulmbach.de

Landratsamt Landsberg a. Lech
Untere Denkmalschutzbehörde
Von-Kühlmann-Straße 15
86899 Landsberg
Telefon 08191 129-0
Poststelle@LRA-LL.Bayern.de

Stadt Landsberg a. Lech
Untere Denkmalschutzbehörde
Hauptplatz 1
86896 Landsberg
Telefon 08191 128-0
bauamt@landsberg.de

Landratsamt Landshut Untere Denkmalschutzbehörde Veldener Straße 15 84036 Landshut Telefon 0871 408-3148 bauamt@landkreis-landshut.de	Landratsamt Mühldorf a. Inn Untere Denkmalschutzbehörde Töginger Straße 18 84453 Mühldorf Telefon 08631 699-0 poststelle@lra-mue.de	Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim Untere Denkmalschutzbehörde Konrad-Adenauer-Straße 1 91413 Neustadt Telefon 09161 92-0 poststelle@kreis-nea.de	Landratsamt Regen Untere Denkmalschutzbehörde Poschetsrieder Straße 16 94209 Regen Telefon 09921 601-0 poststelle@lra.landkreis-regen.de
Stadt Landshut Untere Denkmalschutzbehörde Luitpoldstraße 29 84034 Landshut Telefon 0871 88-1471 baureferat@landshut.de	Landratsamt München Untere Denkmalschutzbehörde Frankenthaler Str. 5-9 81539 München Telefon 089 6221-0 baurecht@lra-m.bayern.de	Stadtverwaltung Neustadt b. Coburg Untere Denkmalschutzbehörde Georg-Langbein-Straße 1 96465 Neustadt Telefon 09568 81-0 rathaus@neustadt-bei-coburg.de	Landratsamt Regensburg Untere Denkmalschutzbehörde Altmühlstraße 3 93059 Regensburg Telefon 0941 4009-357 bauamt@landratsamt-regensburg.de
Landratsamt Lichtenfels Untere Denkmalschutzbehörde Kronacher Straße 30 96215 Lichtenfels Telefon 09571 18-0 lra@landkreis-lichtenfels.de	Landeshauptstadt München Untere Denkmalschutzbehörde Blumenstraße 19 80331 München Telefon 089 233-23283 plan.ha4-stadtgestaltung@muen-chen.de	Stadtverwaltung Nördlingen Untere Denkmalschutzbehörde Marktplatz 15 86720 Nördlingen Telefon 09081 84-0 stadtverwaltung@noerdlingen.de	Stadt Regensburg Untere Denkmalschutzbehörde Keplerstraße 1 93047 Regensburg Telefon 0941 507-1450 stadtarchiv@regensburg.de
Landratsamt Lindau Untere Denkmalschutzbehörde Bregenzerstraße 35 88131 Lindau Telefon 08382 270-0 poststelle@landkreis-lindau.de	Landratsamt Neu-Ulm Untere Denkmalschutzbehörde Kantstraße 8 89231 Neu-Ulm Telefon 0731 7040-0 poststelle@lra.neu-ulm.de	Landratsamt Nürnberger Land Untere Denkmalschutzbehörde Waldduststraße 1 91207 Lauf a. d. Pegnitz Telefon 09123 950-0 info@nuernberger-land.de	Landratsamt Rhön-Grabfeld Untere Denkmalschutzbehörde Spörleinstraße 11 97616 Bad Neustadt Telefon 09771 94-0 info@rhoen-grabfeld.de
Stadtverwaltung Lindau (B) Untere Denkmalschutzbehörde Bregenzerstraße 8 88131 Lindau Telefon 08382 918-627 stadtverwaltung@lindau.de	Stadtverwaltung Neu-Ulm Untere Denkmalschutzbehörde Augsburger Straße 15 89231 Neu-Ulm Telefon 0731 7050-0 info@ulm.de	Stadt Nürnberg Bauordnungsbehörde Sachgebiet Denkmalschutz Bauhof 5 90402 Nürnberg Telefon 0911 231-4270 poststelle@stadt.nuernberg.de	Landratsamt Rosenheim Untere Denkmalschutzbehörde Wittelsbacherstraße 53 83022 Rosenheim Telefon 08031 3924326 poststelle@lra-rosenheim.de
Stadt Lohr a. Main Untere Denkmalschutzbehörde Schloßplatz 3 97816 Lohr a. Main Telefon 09352 8730-0 stadt@lohr.de	Landratsamt Neuburg-Schroben- hausen Untere Denkmalschutzbehörde Platz der Deutschen Einheit 1 86633 Neuburg Telefon 08431 57-0 poststelle@lra-nd-sob.de	Landratsamt Oberallgäu Untere Denkmalschutzbehörde Oberallgäuer Platz 2 87527 Sonthofen Telefon 08321 612-0 info@lra-oa.bayern.de	Stadt Rosenheim Untere Denkmalschutzbehörde Königstraße 24 83022 Rosenheim Telefon 08031 365-1671 bauordnungsamt@rosenheim.de
Landratsamt Main-Spessart Untere Denkmalschutzbehörde Marktplatz 8 97753 Karlstadt Telefon 09353 793-1278 Info@Lrampsp.de	Stadt Neuburg a. d. Donau Untere Denkmalschutzbehörde Amalienstraße 54 86633 Neuburg Telefon 08431 55345 stadt@neuburg-donau.de	Landratsamt Ostallgäu Untere Denkmalschutzbehörde Schwabenstraße 11 87616 Marktobendorf Telefon 08342 911-0 poststelle@lra-oal.bayern.de	Landratsamt Roth Untere Denkmalschutzbehörde Weinbergweg 37 91154 Roth Telefon 09171 81-0 info@landratsamt-roth.de
Stadt Marktredwitz Untere Denkmalschutzbehörde Kraußoldstraße 18 95615 Marktredwitz Telefon 09231 501-0 bauverwaltung@marktredwitz.de	Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. Untere Denkmalschutzbehörde Nürnberger Straße 1 92318 Neumarkt Telefon 09181 470-0 landratsamt@landkreis- neumarkt.de	Landratsamt Passau Untere Denkmalschutzbehörde Passauer Str. 39 94121 Salzweg Telefon 0851 397-0 info@landkreis-passau.de	Stadt Rothenburg o. d. Tauber Untere Denkmalschutzbehörde Grüner Markt 1 91541 Rothenburg Telefon 09861 404-0 stadt@rothenburg.de
Stadt Memmingen Untere Denkmalschutzbehörde Marktplatz 1 87700 Memmingen Telefon 08331 8500 stadt@memmingen.de	Stadt Neumarkt i. d. OPf. Untere Denkmalschutzbehörde Rathausplatz 1 92318 Neumarkt i. d. OPf. Telefon 09181 2550 info@neumarkt.de	Stadt Passau Untere Denkmalschutzbehörde Rathausplatz 2 94032 Passau Telefon 0851 396-0 bauordnung@passau.de	Landratsamt Rottal-Inn Untere Denkmalschutzbehörde Ringstraße 4 84347 Pfarrkirchen Telefon 08561 20-300 bauamt@rottal-inn.de
Landratsamt Miesbach Untere Denkmalschutzbehörde Rosenheimer Straße 1-3 83714 Miesbach Telefon 08025 704-3011 kreisbaumeister@lra-mb.bayern.de	Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab Untere Denkmalschutzbehörde Stadtplatz 36 92660 Neustadt Telefon 09602 79-0 denkmalschutz@neustadt.de	Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm Untere Denkmalschutzbehörde Hauptplatz 22 85276 Pfaffenhofen Telefon 08441 27-0 poststelle@landratsamt-paf.de	Stadt Schwabach Untere Denkmalschutzbehörde Albrecht-Achilles-Straße 6/8 91126 Schwabach Telefon 09122 860-0 stadt@schwabach.de
Landratsamt Miltenberg Untere Denkmalschutzbehörde Brückenstraße 2 63897 Miltenberg Telefon 09371 501-0 info@lra-mil.de			Landratsamt Schwandorf Untere Denkmalschutzbehörde Wackersdorfer Straße 80 92421 Schwandorf Telefon 09431 471-0 poststelle@landkreis-schwandorf.de

Stadt Schwandorf
Untere Denkmalschutzbehörde
Postfach 1880
92409 Schwandorf
Telefon 09431 45-0
info@schwandorf.de

Landratsamt Schweinfurt
Untere Denkmalschutzbehörde
Schrammstraße 1
97421 Schweinfurt
Telefon 09721 55-0
info@irasw.de

Stadt Schweinfurt
Untere Denkmalschutzbehörde
Markt 1
97421 Schweinfurt
Telefon 09721 51-4471
sanierungsstelle@schweinfurt.de

Stadtverwaltung Selb
Untere Denkmalschutzbehörde
Ludwigstraße 6
95100 Selb
Telefon 09287 883-157 oder -162
bauamt@selb.de

Landratsamt Starnberg
Untere Denkmalschutzbehörde
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg
Telefon 08151 148450
bauwesen@LRA-starnberg.de

Landratsamt Straubing-Bogen
Untere Denkmalschutzbehörde
Leutnerstraße 15
94315 Straubing
Telefon 09421 973-0
landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de

Stadt Straubing
Untere Denkmalschutzbehörde
Theresienplatz 20
94315 Straubing
Telefon 09421 944-414
bauordnungsamt@straubing.de

Stadt Sulzbach-Rosenberg
Untere Denkmalschutzbehörde
Luitpoldplatz 25
92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon 09661 510-0
poststelle@sulzbach-rosenberg.de

Landratsamt Tirschenreuth
Untere Denkmalschutzbehörde
Mähringer Straße 7
95643 Tirschenreuth
Telefon 09631 88-0
poststelle@tirschenreuth.de

Landratsamt Traunstein
Untere Denkmalschutzbehörde
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein
Telefon 0861 58-0
sg4.40@traunstein.bayern

Stadtverwaltung Traunstein
Untere Denkmalschutzbehörde
Stadtplatz 39
83278 Traunstein
Telefon 0861 65-0
info@stadt-traunstein.de

Landratsamt Unterallgäu
Untere Denkmalschutzbehörde
Bad Wörishofer Straße 33
87719 Mindelheim
Telefon 08261 995-0
info@lra.unterallgaeu.de

Gemeinde Vaterstetten
Untere Denkmalschutzbehörde
Wendelsteinstraße 7
85591 Vaterstetten
Telefon 08106 383-0
gemeinde@vaterstetten.de

Stadt Waldkraiburg
Untere Denkmalschutzbehörde
Stadtplatz 26
84478 Waldkraiburg
Telefon 08638/9592703
stadt@waldkraiburg.de

Stadt Weiden i. d. OPf.
Untere Denkmalschutzbehörde
Dr.-Pfleger-Straße 15
92637 Weiden
Telefon 0961 81-0
stadt@weiden.de

Landratsamt Weilheim-Schongau
Untere Denkmalschutzbehörde
Püttrichstraße 8
82362 Weilheim
Telefon 0881 681-0
poststelle@lra-wm.bayern.de

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Untere Denkmalschutzbehörde
Bahnhofstraße 2 (Gebäude A)
91781 Weißenburg i. Bay.
Telefon 09141 902-0
Poststelle.Lra@Landkreis-wug.de

Stadt Weißenburg
Untere Denkmalschutzbehörde
Marktplatz 19
91781 Weißenburg
Telefon 09141 907-0
bauamt@weissenburg.de

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Untere Denkmalschutzbehörde
Jean-Paul-Straße 9
95632 Wunsiedel
Telefon 09232 80-0
poststelle@landkreis-wunsiedel.de

Landratsamt Würzburg
Untere Denkmalschutzbehörde
Zeppelinstraße 15
97074 Würzburg
Telefon 0931 8003-0
poststelle@lra-wue.bayern.de

Stadt Würzburg
Untere Denkmalschutzbehörde
Veitshöchheimer Straße 1a
97080 Würzburg
Telefon 0931 370
aauaufsicht@stadt.wuerzburg.de

